



Linz, am 21. August 2022

Richtlinie des Landes Oberösterreich

**Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf von
Notstromaggregaten durch landwirtschaftliche Betriebe
als De-minimis Beihilfe
gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013**

1. Förderungsziel

Mit der Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für den Ankauf von Notstromaggregaten durch landwirtschaftliche Betriebe in Oberösterreich sollen Schäden bei Stromausfällen in der Produktion vermieden sowie das Tierwohl sichergestellt werden.

2. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist der Ankauf eines Notstromaggregates für den landwirtschaftlichen Betrieb.

3. Förderungsempfänger

Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe mit einem Betriebsstandort in Oberösterreich.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Der Zuschuss beträgt 20 % der Nettokosten, maximal 1.500 Euro. Beträge unter 300 Euro werden nicht ausbezahlt.

5. Förderungsvoraussetzungen

Die Art und der Umfang der landwirtschaftlichen Produktionen bzw. das Ausmaß der Tierhaltung auf den landwirtschaftlichen Betrieben der Förderungsempfänger müssen den Ankauf eines Notstromaggregates rechtfertigen.

Es wird nur der Ankauf von neuen Notstromaggregaten mit einer Mindestleistung von 25 kVA (Kilovoltampere) gefördert.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das heißt, wenn für das beantragte Notstromaggregat weitere Förderungen (z. B.: LE- Investitionsförderung) beantragt, genehmigt oder erhalten wurden, wird kein Zuschuss gewährt.

6. Förderabwicklung

Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt durch das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft.

Gemeinsam mit dem Antrag sind als Verwendungsnachweis die Rechnung (mit Angabe der Leistung in kVA) und der Zahlungsnachweis in Kopie vorzulegen. Das Förderungsansuchen muss mittels digitaler Antragstellung über die Website www.land-oberoesterreich.gv.at bei der zuständigen Förderstelle eingereicht werden.

Ist eine digitale Einreichung nicht möglich oder zumutbar, kann die Antragstellung auch mittels eines bei der bewilligenden Stelle aufliegenden Antragsformulars gestellt werden.

Bewilligende Stelle:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

4021 Linz, Bahnhofplatz 1

Tel: 0732-7720-11501

Fax: 0732-7720-211798

E-mail: lfw.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

7. Geltungsdauer

Diese Förderungsmaßnahme ist zeitlich begrenzt. Es können daher nur Notstromaggregate gefördert werden, die zwischen dem **01.10.2022 und 30.06.2023** angekauft und bezahlt wurden.

8. Allgemeine Bestimmungen

Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.

Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl.Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9 ff. in der jeweils geltenden Fassung gewährt bzw. ausbezahlt.

Der/die FörderungswerberIn hat sich zu verpflichten, die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen (Rechnungen, u. dgl.) dem Amt der Oö. Landesregierung über Verlangen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze zurück zu erstatten, wenn der/die FörderungswerberIn den Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben erlangt wurde.

Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

Soweit in diesen Richtlinien nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten – einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).

Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.

Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

Michaela Langer-Weninger
Agrarlandesrätin